



Steuerkanzlei
Landwirtschafliche Buchstelle

Gabriele Abt

Geringwertige Wirtschaftsgüter – Sammelposten und Betriebsausgaben

Inhalt

I. Was sind geringwertige Wirtschaftsgüter?

1. Bewegliches Anlagevermögen
2. Anschaffungs- oder Herstellungskosten
3. Abnutzbarkeit
4. Selbständige Nutzungsfähigkeit

II. Sofortabschreibung als Betriebsausgaben

III. Bildung eines Sammelpostens

IV. Schaubilder

Für die sog. geringwertigen Wirtschaftsgüter gibt es – gegenüber „normalen“ Wirtschaftsgütern – vereinfachende Bilanzierungsmöglichkeiten. So können Sie für geringwertige Wirtschaftsgüter – abgekürzt auch GWG genannt – die Anschaffungs- oder Herstellungskosten anstelle der sonst üblichen Verteilung über die Nutzungsdauer (Abschreibung) im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehen. Mit dieser Regelung haben Sie die Möglichkeit für eine Vielzahl von kleineren Anschaffungen nicht die Abschreibungsregeln anwenden zu müssen und sparen auf diese Weise Zeit und Kapazitäten.

I. Was sind geringwertige Wirtschaftsgüter?

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind Wirtschaftsgüter, die

1. zum beweglichen Anlagevermögen gehören,
2. Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. einen Einlagewert haben, der 1.000 € netto nicht übersteigt,
3. abnutzbar sind und
4. selbständig nutzbar sind.